



Wird abgetragener Boden im Kanton Zürich verwertet?

Boden ist eine wertvolle und nicht erneuerbare Ressource. Sie soll geschont und bei unvermeidlichem Abtrag bewahrt und wieder als Boden verwertet werden, das schreibt die VVEA vor. Nun wurden die bisherigen Massnahmen evaluiert und 2023 eine Situationsanalyse durchgeführt.

Tobias Pfenninger, Sektionsleiter a.i.
Bodenrekultivierung
Fachstelle Bodenschutz
ALN
Baudirektion Kanton Zürich
Telefon 043 259 31 99
tobias.pfenninger@bd.zh.ch
www.zh.ch/boden

Muss Boden abgetragen werden, so schreibt die VVEA seit 2016 vor, dass er andernorts wieder als Boden verwertet wird. Auf geeigneten Verwertungsflächen kann so landwirtschaftlicher Boden aufwertet werden.

Quelle: FaBo

Böden sind eine wertvolle und nicht erneuerbare Ressource von grossem ökologischem und ökonomischem Wert. Sie bilden die Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen und erfüllen vielfältige Funktionen, die zu schützen und zu erhalten sind. Wird bei Bauvorhaben trotzdem Boden abgetragen, muss dieser gemäss Art. 18 VVEA (Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen) grundsätzlich wieder als Boden verwertet werden.

Aktuelles Bild der Lage erhalten

Aus verschiedenen Gründen wird in der Praxis nicht der gesamte für eine Verwertung geeignete Boden verwertet. Im Kanton Zürich wurden deshalb bereits verschiedene Massnahmen ergriffen, um die Bodenverwertung zu fördern. Dazu zählen Richtplaneinträge für grossflächige landwirtschaftliche Bodenaufwertungen oder die Sensibilisierung der Gemeinden. Ziel ist, die Umweltziele des Kantons Zürich zu erreichen, wie sie im Zürcher Umweltbericht 2022 dargelegt sind (www.zh.ch/umweltbericht).

Um ein aktuelles Bild der Lage zu erhalten, die bisherigen Massnahmen zu evaluieren und weitere Massnahmen zu entwickeln, wurde 2023 eine Situationsanalyse durchgeführt. In Zusammenarbeit mit involvierten Ämtern, Fachstellen und Gemeinden sowie bautätigen Akteuren – sowohl innerhalb, als auch ausserhalb der Baudirektion – wurden die Herausforderungen bezüglich der Bodenverwertung ermittelt.

Ist-Situation: Unterboden wird oft «übersehen»

Es hat sich gezeigt, dass die gesetzlich vorgeschriebene Verwertungspflicht für geeigneten abgetragenen Boden sowohl in der Privatwirtschaft als auch beim Kanton und den Gemeinden weitgehend bekannt ist. Ausserhalb von Bauzonen werden der verwertungspflichtige Ober- und Unterboden grösstenteils wieder als Boden verwertet. Für abgetragenen Oberboden trifft dies auch innerhalb der Bauzonen zu.

Problematisch gestaltet sich jedoch die Verwertung von abgetragenen Unterboden innerhalb der Bauzonen. Dieser wird bei der Planung von Bauprojekten oft nicht berücksichtigt und dementsprechend im Baugesuch sowie in den Ausschreibungsunterlagen nicht erwähnt.



Werden Ober- und Unterboden abgetragen, sollen sie zeitnah am neuen Ort verwertet werden. Nicht immer ist dies möglich.
Quelle: FaBo

Während der Erdarbeiten wird Unterboden häufig nicht als solcher erkannt und zusammen mit dem Untergrundmaterial entsorgt. Zudem fehlt es den Gemeinden, die für den Vollzug innerhalb der Bauzonen zuständig sind, an Know-how und an Ressourcen.

Auf Basis der Befragung zur Ist-Situation wurden folgende vier Handlungsfelder identifiziert:

Handlungsfeld: Fehlende Gleichzeitigkeit von Bodenabtrag und -auftrag

Landwirtschaftliche Bodenaufwertungen ausserhalb der Bauzone können im Winter aufgrund der (zu) hohen Bodenfeuchtigkeit in der Regel nicht durchgeführt werden. Gleichzeitig werden Bodenabtragsarbeiten jedoch häufig im Winter fortgesetzt, so dass der abgetragene Boden nicht direkt umgelagert und verwertet werden kann.

Handlungsfeld: Know-how und Sensibilisierung zum Thema Boden

An verschiedenen Stellen fehlt das nötige Know-how. Dies führt dazu, dass Boden in der Planung nicht ausreichend berücksichtigt wird. Findet der Aspekt zu wenig Eingang in die Ausschreibung, wird der Boden während der Ausführung nicht sachgerecht behandelt.

Handlungsfeld: Verwertungsflächen

Die Anforderungen an landwirtschaftliche Bodenaufwertungen sind hoch (siehe Planungshilfe rechts). Eine sorgfältige Planung unter Berücksichtigung aller Interessen ist daher unerlässlich.

Handlungsfeld: Vollzug innerhalb der Bauzonen

Die Anforderungen an die Bewilligungsbehörden sind sehr hoch. Oft fehlen die Ressourcen und das Know-how, um alle Themenbereiche abzudecken.

Umsetzung: Massnahmenkatalog

Zu diesen erwähnten Handlungsfeldern wurde ein interdisziplinärer Workshop durchgeführt, an dem Lösungsansätze aus verschiedenen Perspektiven priorisiert und bewertet wurden. Einzelne Aspekte wurden anschliessend in vertieften Einzelinterviews weiter untersucht. Aufbauend auf den Erhebungen wurde ein Massnahmenkatalog erstellt, der sich auf die identifizierten Handlungsfelder bezieht und nach Umsetzbarkeit, sowie Umweltwirkung bewertet wurde.

Im Wesentlichen werden Massnahmen vorgeschlagen zur Unterstützung der Gemeinden, sowie in den Bereichen der kantonalen Verfahrensführung der Rolle des Kantons als bautätiger Akteur und der Bereitstellung von Datengrundlagen.

Planungshilfe Bodenaufwertungen

Die Planungshilfe «Beurteilungskriterien für Bodenaufwertungen zur Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung» bildet die Grundlage, um die Verwertungspflicht für geeignetes Ober- und Unterbodenmaterial gemäss VVEA zu erfüllen.

Quelle: FaBo, www.zh.ch/bodenverwertung

